

DER ANSPRUCH AUF JUGENDURLAUB

Um Jugendurlaub zu erhalten, müssen Sie nachfolgende Bedingungen erfüllen:

- zum 31. Dezember des Urlaubsrechnungsjahres (des Kalenderjahres vor dem Jahre, im Laufe dessen Sie Urlaub nehmen) das 25. Lebensjahr nicht vollendet haben;
- Ihr Studium, Ihre Lehre oder Ihre Ausbildung im Laufe des Urlaubsrechnungsjahres beendet haben;
- nach dem Ende oder dem Abbruch des Studiums, der Lehre oder der Ausbildung, im Laufe des Urlaubsrechnungsjahres während eines Mindestzeitraums als Arbeitnehmer gearbeitet haben (Der junge Arbeitnehmer muss mindestens einen Monat in einem oder mehreren Arbeitsverhältnissen gestanden haben und dieses Arbeitsverhältnis muss bzw. diese Arbeitsverhältnisse müssen zumindest 13 Arbeitstage im Sinne der Vorschriften über Arbeitslosigkeit zählen.) Eine Beschäftigung mit der Urlaubsregelung des öffentlichen Sektors, mit einem zeitversetzten Gehalt (Unterrichtswesen) oder eine Industrielhre werden allerdings nicht berücksichtigt.
- im Moment des Erschöpfens des Jugendurlaubs unter Arbeitsvertrag sein und der Urlaubsregelung 'Privatsektor' unterliegen.

Wenn Sie die vorerwähnten Bedingungen erfüllen, dürfen Sie im Laufe des Jahres, das auf das Jahr des Endes des Studiums, folgt, 4 Wochen oder 24 Tage Urlaub (bei 6 Tagen in der Woche) (*gewöhnlichen bezahlten Urlaub + ergänzenden Urlaub (Art. 17bis des Gesetzes vom 28.06.1971) + Jugendurlaub*) nehmen. Der Jugendurlaub wird erst nach Erschöpfen des gewöhnlichen bezahlten Urlaubs bewilligt.

Die Berechnung der Anzahl Tage gewöhnlichen bezahlten Urlaubs

Das LfA berücksichtigt eine gewichtete Anzahl Tage bezahlten Urlaubs (den Faktor J), die in einer 6-Tagen-Woche ausgedrückt wird und auf die nächste volle oder halbe Einheit gerundet wird. *Der Arbeitnehmer, der im Laufe des Urlaubsrechnungsjahres 6 Monate Vollzeit gearbeitet hat, hat Anspruch auf 12 gewichtete Urlaubstage. Wenn er 6 Monate Halbleistung gearbeitet hat, hat er Anspruch auf 6 gewichtete Urlaubstage.*

Erschöpfen der Tage gewöhnlichen bezahlten Urlaubs und des nicht im Gesetz vorgesehenen Urlaubs

Der Jugendurlaub kann erst nach Erschöpfen des gewöhnlichen bezahlten Urlaubs bei einem vorigen Arbeitgeber oder beim gegenwärtigen Arbeitgeber genommen werden. Der Urlaub wird unter Berücksichtigung der Beschäftigungsbruchzahl zum Zeitpunkt, wo der Urlaub genommen wird, verbraucht.

Beispiel: Ein Jugendlicher, der früher Halbleistung beschäftigt war (19/38) und der 19 Stunden bezahlten Urlaubs genommen hat, hat eine Woche oder 6 Tage Urlaub erschöpft. Wenn dieser Arbeitnehmer heute Vollzeit beschäftigt ist (38/38) und wenn er jetzt 38 Stunden Urlaub nimmt, erschöpft er wieder eine Woche oder 6 Tage Urlaub.

Die Tage ergänzenden Urlaubs (Art. 17bis des Gesetzes vom 28.06.1971), die genommen wurden, werden so abgezogen, wie die Tage gewöhnlichen bezahlten Urlaubs.

Der eventuelle Anspruch auf nicht im Gesetz vorgesehene Urlaubstage oder auf bezahlte Ausgleichsruhetage hat keinen Einfluss auf die Berechnung der Jugendurlaubstage.

Berechnung der Anzahl Jugendurlaubsunterstützungen

Die monatliche Anzahl Jugendurlaubsunterstützungen wird durch die folgende Formel ermittelt: (Urlaubsstunden im betroffenen Monat x 6/S) – Saldo J.
Beispiel: Ein Jugendlicher arbeitet 19 St. pro Woche. Die wöchentliche Arbeitszeit in Vollzeit beträgt 38 St. pro Woche (=Faktor S). Die Tage bezahlten Urlaubs wurden ausgeschöpft. Er nimmt eine Woche Urlaub. Er bezieht $(19 \times 6 / 38) - 0 = 3$ Jugendurlaubsunterstützungen.

Höhe der Jugendurlaubsunterstützung

Die Jugendurlaubsunterstützung beträgt 65% des normalen Bruttoarbeitsentgelts (mit einer Obergrenze) des Arbeitnehmers für den ersten Monat, im Laufe dessen Jugendurlaub genommen wird. Von diesem Betrag wird ein Berufssteuervorabzug von 10,09% abgezogen.

Formalitäten im Monat, im Laufe dessen der Arbeitnehmer Jugendurlaub nimmt

Bei der Festlegung des Jugendurlaubs geht man wie bei der Festlegung der gewöhnlichen Urlaubstage vor (kollektives Abkommen oder individuelles Abkommen, pro ganzen Tag oder pro halben Tag). Sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet, die Jugendurlaubstage zu nehmen.

Ihr Arbeitgeber übermittelt die Daten elektronisch, Sie müssen also lediglich im ersten Monat mit Jugendurlaub das ausgefüllte FORMULAR **C103-JUGENDURLAUB-ARBEITNEHMER** bei Ihrer Zahlstelle einreichen. In den folgenden Monaten brauchen Sie keine Schritte mehr zu erledigen, um die Zahlung der Jugendurlaubsunterstützung zu erhalten. Die Zahlstelle wird Ihnen die Jugendurlaubsunterstützung auf der Grundlage der elektronischen Meldung Ihres Arbeitgebers auf Ihr Konto überweisen.

Die Jugendurlaubsunterstützung kann nicht gewährt werden, wenn Sie früher bereits die Bedingungen erfüllt haben, um Anspruch auf einen ergänzenden Urlaub (früheres System für junge Arbeitnehmer) oder auf Jugendurlaub zu haben.

NOCH FRAGEN?

Sie finden allgemeine Erklärungen zum Jugendurlaub

- im Infoblatt T11 "Haben Sie Recht auf Jugendurlaub?".

Dieses Infoblatt ist bei Ihrer Zahlstelle, beim Arbeitslosenamt des LfA oder auf www.lfa.be > > Bürger > Urlaub erhältlich > Haben Sie Recht auf Jugendurlaub?

- indem Sie das Kontaktcenter des LfA unter der Nummer 02/515 44 44 anrufen

Erklärungen zum gewöhnlichen bezahlten Urlaub und zum ergänzenden Urlaub (Angestellte und Arbeiter):

Föderaler Öffentlicher Dienst (FÖD) Soziale Sicherheit
www.sozialesicherheit.be

Erklärungen zum gewöhnlichen bezahlten Urlaub und zum ergänzenden Urlaub (Arbeiter):

Landesamt für Jahresurlaub
www.onva.be

Ihre Erklärungen werden in elektronischen Dateien gespeichert und verarbeitet. Näheres über den Schutz dieser Daten finden Sie in der LfA Broschüre über den Schutz des Privatlebens. Für Auskünfte zur Arbeitslosenversicherung siehe auch www.lfa.be